

Leistungs- und Lieferungsbedingungen

I.

Allgemeines:

Bei privatrechtlichen Leistungen und Lieferungen des Materialprüfungsamts für das Bauwesen der Technischen Universität München (MPA BAU) gelten die unter Nrn. II und III. aufgeführten allgemeinen und besonderen Leistungs- und Lieferungsbedingungen.

II.

Allgemeine Leistungs- und Lieferungsbedingungen:

1. Schriftliche Auftragserteilung:

Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

2. Leistungen und Lieferungen an ausländische Auftraggeber bzw. ins Ausland:

(1) Leistungen und Lieferungen an ausländische Auftraggeber bzw. ins Ausland werden nur erbracht gegen vorherige Zahlungen oder gegen selbstschuldnerische Bürgschaft ohne Einrede der Vorausklage einer deutschen Bank.

(2) Der Kanzler der Technischen Universität München kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen. Er kann die Ausnahme von der Leistung einer Sicherheit (§ 232 BGB) durch den Auftraggeber abhängig machen.

3. Vorauszahlungen und Sicherheiten in sonstigen Fällen:

Das MPA BAU ist auch in sonstigen Fällen berechtigt, Vorauszahlungen in der Höhe der geschätzten Gesamtkosten oder Sicherheitsleistungen (§ 232 BGB) zu fordern.

4. Zahlungsfrist im Übrigen:

(1) Soweit nicht schon Vorauszahlung erfolgte, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug innerhalb der genannten Zahlungsfrist, sollte keine Zahlungsfrist genannt sein, spätestens 14 Tage nach deren Zugang, bei der Staatsoberkasse Bayern

Kto. Nr. 24866 Bayer. Landesbank - Girozentrale München (BLZ 700 500 00)

IBAN: DE1070050000000024866 BIC: bylademm

unter Angabe der Buchungskennzeichen einzubezahlen.

(2) Abzug von Skonto ist nicht zulässig.

5. Zahlungsverzug:

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Begleichung des Rechnungsbetrages ganz oder teilweise in Verzug, werden zugunsten des Freistaates Bayern Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Es wird allgemein eine Verzugs pauschale in Höhe von € 40,00 erhoben.

(2) Ferner ist dem Freistaat Bayern jeder sonstige durch den Verzug entstandene Schaden zu ersetzen.

6. Stundung:

(1) Für die Zeit einer Stundung werden Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erhoben.

(2) Sofern bei einer Stundung Ratenzahlung bewilligt wurde und der Auftraggeber mit zwei Raten ganz oder teilweise in Rückstand gerät, wird der gesamte jeweilige Restbetrag einschließlich Nebenkosten zur sofortigen Zahlung fällig. Außerdem werden ab Eintritt des Zahlungsrückstandes Verzugszinsen nach Ziffer 6 Absatz 1 (s.o.) berechnet.

7. Eigentumsvorbehalt:

(1) Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleiben hergestellte/verarbeitete Sachen einschließlich der Verkörperung von erstellten Berichten, Grafiken, Dateien und/oder sonstigen Dienstleistungen im Eigentum des MPA BAU. Bei Vertragsverletzungen des Auftraggebers, einschließlich Zahlungsverzug, ist das MPA BAU berechtigt, die Sache zurückzunehmen.

(2) Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Auftraggeber das MPA BAU unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die gelieferte Sache mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.

(3) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache erfolgt, an das MPA BAU ab. Unbesehen der Befugnis des MPA BAU, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderungen ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich das MPA BAU, die Forderungen nicht einzuziehen, solange und soweit der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

8. Haftung:

(1) Das MPA BAU, sein gesetzlicher Vertreter und seine Erfüllungsgehilfen haften bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(2) Im Übrigen haften das MPA BAU, sein gesetzlicher Vertreter und seine Erfüllungsgehilfen nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Der Höhe nach ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Die Haftung gemäß Abs. 2 für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist im Fall von grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Hat der Auftraggeber Dritten gegenüber Ersatz zu leisten, so ist die Geltendmachung jeglicher Regressansprüche gegen das MPA BAU ausgeschlossen.

9. Probenahme und Erhebungen auf Baustellen bzw. am Bauwerk:

- (1) Bei Probenahmen auf Baustellen oder aus Bauwerken legt der Auftraggeber oder sein Bevollmächtigter, bei Probenahmen aus Bauteilen, die für die Standsicherheit von Bedeutung sind, der vom Auftraggeber bevollmächtigte Sachverständige (Statiker) jeweils nach sachlicher Abstimmung mit dem Materialprüfungsamt die Entnahmestellen fest.
- (2) Bezüglich der Haftung bei Probenahmen wird auf Ziffer 8 dieser Leistungs- und Lieferungsbedingungen verwiesen. Dies gilt auch dann, wenn bei Probenahmen Baustoffe ganz oder teilweise entfernt oder bei Arbeiten zur Probenahme aus Unkenntnis der tatsächlichen Lage z.B. Stromleitungen, Wasserrohre u. dgl. beschädigt oder zerstört werden.
- (3) Absperrungen, Gerüste, erforderliche Abstützungen und das Schließen der Entnahmestellen sind Sache des Auftraggebers.
- (4) Arbeitsunterbrechungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des MPA BAU.

10. Behandlung von Prüfgut:

Reste des Prüfgutes und untersuchtes, in der Regel zerstörtes Material gehen in das Eigentum des MPA über und werden unverzüglich beseitigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11. Vertraulichkeit:

Das MPA BAU trägt die Verantwortung für alle Informationen, die sie während der Bearbeitung eines Auftrags und der Durchführung der Prüfungen erhält oder erstellt. Diese Informationen werden vertraulich behandelt sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde oder der Kunde diese Informationen nicht selbst öffentlich zugänglich macht. Dies betrifft auch Informationen über den Kunden aus anderen Quellen. Die Informationsquelle ist in diesem Fall ebenfalls vertraulich zu behandeln und darf dem Kunden nicht ohne deren Zustimmung mitgeteilt werden. Beabsichtigt das MPA BAU Informationen seinerseits frei zugänglich zu machen, setzt es den Kunden vorab davon in Kenntnis auch wenn das MPA BAU zur Weitergabe von Informationen gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt ist.

12. Behandlung von Arbeitsergebnissen:

Arbeitsergebnisse, die aufgrund von Aufträgen des Auftraggebers gewonnen werden, dürfen vom MPA BAU anonym und für wissenschaftliche Zwecke verwendet und auch veröffentlicht werden (z.B. in Forschungsberichten und Dissertationen). Eine Verwertung von Ergebnissen durch das MPA BAU unter Nennung des Auftraggebers bedarf einer schriftlich erteilten Zustimmung des Auftraggebers. Eine Weitergabe von Prüfergebnissen durch den Auftraggeber ist nur unter Verwendung des vollen Wortlautes und unter Angabe des Urhebers (Copyright by Technische Universität München (TUM)/MPA BAU) zulässig. Veröffentlichungen – auch auszugsweise durch den Auftraggeber – bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MPA BAU. Abweichend hiervon ist das MPA BAU berechtigt, die Bauaufsichtsbehörde von den Prüfergebnissen zu unterrichten, wenn diese zu Bedenken hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit Anlass geben.

13. Datenschutzerklärung:

Die Bestimmungen zum Datenschutz sind in den Datenschutzhinweisen für Aufträge an das MPA BAU der TU München enthalten (www.bgu.tum.de/mpa/leistungsverzeichnis/).

14. Abwehrklausel:

Für den Vertrag gelten ausschließlich die Bedingungen des MPA BAU. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages ist der Sitz des MPA BAU, soweit diese Vereinbarung gesetzlich zulässig ist. Dem MPA BAU bleibt vorbehalten, den Hersteller auch an dessen Sitz klageweise in Anspruch zu nehmen.
- (2) Erfüllungsort ist München.

III.

Besondere Leistungs- und Lieferungsbedingungen:

Die anfallenden Gebühren werden nach dem "Leistungsverzeichnis des Materialprüfungsamtes für das Bauwesen" (LV) in jeweils gültiger Fassung berechnet.